

Satzung des Thüringer Karate Verbandes e.V.

Präambel

Im Bewußtsein, die Einigkeit im Karate zu fördern, das Karate weiterzuentwickeln, gibt sich die Mitgliederversammlung des TKV folgende Satzung:

A . Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Thüringer Karate Verband e. V." (abgekürzt TKV)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz mit der Landesgeschäftsstelle in Erfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
- (4) Der TKV ist Mitglied im Deutschen Karate Verband (DKV), im LSB Thüringen und im Bildungswerk Thüringen

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der TKV setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der TKV der Pflege und Förderung von Karate und karateähnlichen Sportarten, dessen Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Als für den Karatesport innerhalb des Landes Thüringen zuständiger Landesfachverband sorgt sich der TKV um alle Belange des Karate, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht und vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb des Landes Thüringen.
- (3) Der TKV ist ein Amateursportverband . Er wird selbstlos geführt und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.
- (4) Der TKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz, wenn es nicht vom Gesetzgeber anders bestimmt oder festgelegt ist.

§ 3 Zweckerreichung

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Verbandes nach §2 der Satzung verpflichtet sich der TKV, das die Kampfkunst Karate von seinen Mitgliedern als Breitensport, Leistungssport, Selbstverteidigung, traditionelles Karate und karateähnliche Sportarten angeboten wird. Der TKV will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- (2) Als Mittel hierzu betrachtet der TKV vor allem folgende als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Landes- Nationalen- und Internationalen Meisterschaften und Turnieren,
 - b) die Mitgliedschaft im nationalen Fachverband und Landessportverbänden ,so wie die Vertretung des Karatesports in Thüringen nach außen
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Thüringen über seine Ziele und Tätigkeiten,
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate,
 - e) die Vermittlung und den Austausch sportlicher Erfahrungen,
 - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen sowie stilartspezifischen Lehrgängen,
 - g) die Einrichtung und den Betrieb von Leistungszentren für die Ausbildung von Landeskadern,

Satzung des TKV

- h) die Anstellung von Landestrainern,
 - i) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des TKV dem LSB Thüringen e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu übereignen.

§ 4 Karate

- (1) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, mit der der Übende seine Körper- und Geistesbeherrschung trainiert. Er lernt im Training, seinen Körper und seine Gliedmaßen mittels verschiedener Techniken zur Verteidigung und zum Gegenangriff einzusetzen. Durch die Etikette und die Regeln wird der Karateka außerdem dazu angehalten, seinem Gegenüber mit Achtung und Respekt gegenüberzutreten. Das Erlernen der Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen, ermöglicht auch das Austragen von Wettkämpfen. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst die Persönlichkeit zu entfalten.
- (2) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß.
- (3) Der TKV und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des TKV ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des TKV sein.
- (4) Der TKV ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefaßt, die vom DKV, von der EKV und der WKF anerkannt sind. Abtrennungen von bestehenden, in Deutschland anerkannten Stilrichtungen sowie bestimmte andere einheitliche Ausprägungen des Karate können als Gruppierung anerkannt werden.
- (2) Eine Gruppierung wird entsprechend den Richtlinien des TKV anerkannt werden, wenn:
- a. sie keiner anderen anerkannten Stilrichtung zugerechnet werden kann
 - b. als eingetragener Verein im Vereinsregister eingetragen ist oder einem anderen Verein angehören
 - c. sie Mitglieder an den LSB meldet
 - d. ihren Jahresbeitrag an den TKV entrichtet (siehe Kosten und Honorarordnung)
 - e. die Gruppierungen müssen durch die MV aufgenommen werden
 - f. Alle Gruppierungen wählen einen Vertreter, dieser hat 1 Stimme, Antrag und Rederecht in der MV.
 - g. Sie müssen die Satzungen und Ordnungen des TKV anerkennen.
- (6) Anerkannten Stilrichtungen und Gruppierungen wird die Eigenständigkeit in der stilrichtungs- bzw. gruppierungsspezifischen Ausprägung der Technik sowie bei der Durchführung stilrichtungs- bzw. gruppierungsspezifischen Maßnahmen garantiert. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen und Richtlinien des DKV sowie dementsprechend Ordnungen des TKV.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Satzung des TKV

- (1) Rechtsgrundlagen des TKV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des TKV. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des TKV beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Präsidium kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

§ 6 Organisation

- (1) Als für das Karate zuständige Spitzenorganisation der innerhalb des Landes Thüringen Karate betreibenden Personen, gliedert sich der TKV in die einzelnen Vereine und Abteilungen.
- (2) Die Mitglieder des TKV haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des TKV's auszurichten.
- (3) Die Mitglieder ordnen unter Beachtung dieser Satzung und der von den zuständigen Organen des TKV beschlossenen Regeln im übrigen ihre Angelegenheiten selbständig.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat mit seiner Satzung zu gewährleisten, daß deren Einzelmitglieder, die Karate i.S.d. Satzung betreiben, die Mitgliedschaft im DKV erwerben.

B. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des TKV sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die in dem LSB Thüringen angemeldeten Vereine und Abteilungen mit deren Einzelmitgliedern, die Karate i.S.d. Satzung betreiben. Über die Annahme des Aufnahmegesuches entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluß. Der Beschluß muß mit zweidrittel Mehrheit erfolgen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den TKV und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.
- (4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des TKV nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verband ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- (2) Mit Beschlußfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes oder mit seinem Ausschluß.

Satzung des TKV

- (5) Die Mitglieder des Verbandes sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit halbjährlicher Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des TKV verletzt oder gegen die Satzung des TKV verstoßen hat.
- (7) Über den Antrag auf Ausschluß entscheidet das Schiedsgericht des TKV.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im TKV berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des TKV im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte aller Mitglieder (a,b,c) werden in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten der ordentlichen Mitglieder ausgeübt.
- (3) Die Vorstände der ordentlichen Mitglieder unterrichten das Präsidium des TKV unverzüglich über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung aus ihrem Tätigkeitsbereich. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände,
 - b) Satzung und sonstige Regelungen der Mitglieder und deren Änderungen,
 - c) Ausschlüsse von Karateka unter Angabe der Gründe,
 - d) Ruhen der Rechte aus der Zugehörigkeit zu einem Verein unter Angabe der Gründe.
- (4) Die Angehörigen des Präsidiums müssen auf ihren Wunsch auf den Tagungen der Mitglieder gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige, von den Mitgliedern veranstaltete, überregionale Zusammenkünfte.
- (5) Den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom TKV und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
- (6) Der TKV kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag erheben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Alles weitere regelt die Finanzordnung oder Kosten- und Honorarordnung.
- (7) Der TKV kann besondere Umlagen und Gebühren zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann fällig, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt bzw. endet.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Schiedsgericht zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Schiedsgerichtes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Schiedsgerichtes. Die ordentlichen Mitglieder haben über ihre Satzungen abzusichern, daß auch deren Einzelmitglieder, soweit diese Karate i.S.d. Satzung betreiben, sich diesem Schiedsgerichts unterwerfen. Für sie gilt § 8 VI entsprechend.
- (10) Als Mitglieder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des DKV sowie des TKV oder eines ordentlichen Mitgliedes sein.
- (11) Die Mitgliedschaft im TKV verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des TKV satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie

Satzung des TKV

zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des TKV nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.

(12) Wer in ein Verbandsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.

(13) Verstößt ein Mitglied des TKV oder ein Mitglied der ordentlichen Mitglieder gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Verbandes, mißbraucht es das Vertrauen des Verbandes oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des TKV, so unterwirft es sich der Anwendung der in §24 aufgeführten Verbandsstrafen.

(14) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

C. Organe

§ 10 Organe des TKV

Organe des DKV sind:

- I) die Mitgliederversammlung (MV)
- II) das Präsidium,
- III) das erweiterte Präsidium,
- IV) das Schiedsgericht,
- V) Landesjugendtag und Landesfrauentag (LJT, LFT)
- VI) Kassenprüfer

I. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des thüringischen Karate zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des TKV.

(2) Der Beschlußfassung durch die MV unterliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Präsidiums,
- f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Bestätigung des erweiterten Präsidiums,
- g) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
- h) die Wahl der Kassenprüfer,
- i) die Änderung der Satzung,
- m) der Erlaß von Ordnungen,
- n) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
- o) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sowie solcher in dieser Satzung genannten
- p) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a)- o)

§ 12 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
- b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- c) den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums,

Satzung des TKV

- d) dem Schiedsgericht
- e) den Gruppierungsvertretern der Gruppierungen
- f) den Kassenprüfern

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Präsident des TKV mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine MV, die über die Auflösung des Verbandes befinden soll, ist jedoch nur beschlußfähig, wenn mehr als drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Beschlußfähigkeit in einem solchen Fall nicht gegeben, so ist eine mit demselben Tagungsordnungspunkt einberufene neue MV ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die MV wird vom Präsidenten des TKV oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Für die Behandlung und Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die MV einen Versammlungsleiter, der nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen.
- (7) Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Präsident läßt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (9) Die ordentlichen Mitglieder haben bei Abstimmungen in der MV entsprechend ihrer Einzelmitglieder je angefangene 30 (dreißig) Einzelmitglieder eine Stimme. Die Stimmenzahl für die MV ergibt sich aus der Meldung an den DKV. Stichtag ist der 31.12. des jeweils letzten Jahres. Die vom TKV unmittelbar aufgenommenen fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder werden den Vereinen/Abteilungen zugerechnet, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder Sitz haben.
Die übrigen Mitglieder der MV haben kein Stimmrecht, jedoch Antrag- und Rederecht.
- (10) Das Stimmrecht üben die ordentlichen Mitglieder und Gruppierungen durch Delegierte aus. Sie haben nur Stimmrecht, wenn der Verein, die Abteilung oder die Gruppierung ihren Jahresbeitrag an den TKV gezahlt hat
Diese haben sich ihr Mandat durch ihren Verein/ihre Abteilung bestätigen zu lassen und auf Verlangen des Versammlungsleiters nachzuweisen. Sie müssen als Delegierte des ordentlichen Mitglieds deren Mitglied und volljährig sein. Jedes ordentliche Mitglied wird von einem Delegierten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf ein anderes ist ausgeschlossen. Die Stimmen für einen Mitglied können nur einheitlich abgegeben werden.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen,

II. Das Präsidium

Satzung des TKV

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium bestimmt die sportpolitischen und sporttechnischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des TKV angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des TKV Richtlinien für ihre Tätigkeit und erläßt die für die Durchführung des Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
- (2) Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des TKV mündlichen Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des TKV während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
- (4) Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlußfassung durch die MV vorzulegen.
- (5) Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe des TKV teilnehmen.
- (7) Das Präsidium erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung einer Geschäftsstelle.
- (8) Das Präsidium kann in der Geschäftsstelle folgende Stellen besetzen:
 - a) eine/n Landesgeschäftsführer/in
 - b) die Landestrainer
- (9) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des TKV nach den Weisungen des Präsidenten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Seine Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten sind in einem Dienstvertrag festgelegt.
- (10) Die Landestrainer sind zuständig für die Ausbildung der Kaderathleten. Näheres regelt der jeweilige Dienstvertrag.

§ 15 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Finanzwart
- (2) Die Präsidiumsmitglieder sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden.
- (3) Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, daß bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 10.000 DM die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 20.000 DM ist die Zustimmung durch das erweiterte Präsidium erforderlich. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 30.000 DM ist die Zustimmung durch die MV erforderlich.
- (4) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Bestätigung der Ernennung erforderlich.

Sollte ein Mitglied des TKV mehrere Funktionen innehaben wollen, bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es dürfen aber nicht mehr als 2 Funktionen ausgeübt werden.

§ 16 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

Satzung des TKV

- (1) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Er beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des TKV zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der Vizepräsident diese Aufgabe wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der Finanzwart ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des TKV verantwortlich.

§ 17 Durchführung von Präsidiumssitzungen

Die Durchführung der Präsidiumssitzungen regelt die Geschäftsordnung des TKV.

IV. Das erweiterte Präsidium

§18 Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums

Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den Stilrichtungsreferenten
- c) dem Prüfungsreferenten
- d) dem Referenten für Jugendarbeit und Schulsport
- e) der Referentin für Frauenarbeit (Frauenwart)
- f) dem Referenten für Aus- und Fortbildung,
- g) dem Referenten für Medien - und Öffentlichkeitsarbeit
- h) dem Sportreferenten (Sportwart)
- i) dem Kampfrichterreferenten
- j) dem Aktivensprecher des Kumite- und Kata-Kader

§ 19 Aufgaben, Zuständigkeiten und Sitzungen des erweiterten Präsidiums

- (1) Aufgaben, Zuständigkeiten und Durchführung von Sitzungen des erweiterten Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des TKV. Ansonsten gilt § 15 IV entsprechend.
- (2) Der Präsident und dessen Vertreter sind gegenüber den Referenten weisungsbefugt.

V. Das Schiedsgericht

§ 20 Aufgaben des Schiedsgerichtes

- (1) Der Verband richtet ein Schiedsgericht gemäß § 1048 ZPO ein, dem alle Mitglieder des TKV und die seiner Satzung Unterworfenen unterliegen.
- (2) Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten organschaftsrechtlicher und mitgliederrechtlicher Beziehungen sowie Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TKV. Dies betrifft insbesondere:
 - a) Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des Verbandes wegen Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TKV sowie wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
 - b) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem TKV
 - c) Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem TKV,
 - d) Verbandsausschlüsse
- (3) Das Schiedsgericht ist befugt:
 - a) Verbandsausschlüsse zu verfügen
 - b) folgende Strafen auszusprechen:
 - Ermahnung
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Entzug der Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Entzuges von Lizenzen
 - Geldbuße bis zu einer Höhe von jeweils maximal 5.000,- DM

Satzung des TKV

- Veröffentlichung der Strafe

Das Schiedsgericht kann diese Strafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.

- c) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten.
 - d) im Eilverfahren die Suspendierung von Ämtern auszusprechen,
- (4) Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.
 - (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes können im Fachorgan des TKV veröffentlicht werden. Im Falle eines Entzuges der Mitgliedschaftsrechte und von Lizenzen sowie eines Ausschlusses muß die Maßnahme veröffentlicht werden.

§ 21 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus einer Vorschlagsliste gewählt werden. Das Präsidium kann über eine Vorschlagsliste Vorschläge für die Wahl machen. Diese Vorschlagsliste muß den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vor der Wahl vorliegen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen den Vorständen des TKV und seiner ordentlichen Mitglieder nicht angehören. Sie müssen volljährig sein und sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichtes währt zwei Jahre. Sie endet mit dem Beschluß der die Neuwahl vollziehenden Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ein Mitglied des Schiedsgerichtes ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn
 - a) es selbst, als Partei an dem Verfahren beteiligt ist
 - b) es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - c) es von den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts als befangen erklärt wird,
 - d) es mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.
- (3) Ein Mitglied des Schiedsgerichtes kann sich auch selbst für befangen erklären und sein Mitwirken ablehnen.
- (4) Die Parteien oder auch ein Betroffener kann ein Mitglied des Schiedsgerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes. Wird das Schiedsgericht insgesamt abgelehnt, so entscheidet es in seiner Gesamtheit über den Antrag. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 22 Durchführung der Aktivitäten des Schiedsgerichtes

- (1) Antragsberechtigt für die Einberufung des Schiedsgerichtes sind das Präsidium des TKV, die ordentlichen Mitglieder. Einzelmitglieder von ordentlichen Mitgliedern sind nur antragsberechtigt, wenn sie durch Beschlüsse von Organen des Verbandes oder aufgrund von Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse unmittelbar betroffen sind. Entsprechendes gilt für Einzel-, Ehren- und Fördermitglieder.
- (2) Das Verfahren kann nur schriftlich eingeleitet werden. In der Antragschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen, und es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht das Schiedsgericht tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt ist, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.
- (3) Antragschrift sowie alle weiteren Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des TKV einzureichen.
- (4) Zusammen mit der Antragschrift ist an den TKV ein Kostenvorschuß in Höhe von 300,- DM zu zahlen. Vor Eingang des Kostenvorschusses gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Kostenvorschußpflicht entfällt, wenn das Präsidium des TKV den Antrag stellt.
- (5) Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Antrags unverzüglich zu benachrichtigen und zur Stellungnahme unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des TKV oder der

Satzung des TKV

ordentlichen Mitglieder anhängig gemacht werden, sind auch die betreffenden Vorstände unverzüglich zu informieren.

- (6) Grundlage der Verhandlungsführung sind die Regeln der Zivilprozeßordnung. Das Schiedsgericht kann ggf. eigene Untersuchungen zur Aufklärung der Sachlage durchführen; eine Untersuchungspflicht besteht nicht. Es ist bei seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden.
- (7) Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig und rechtskräftig.
- (9) Der abschließende Beschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- (10) Kommt das Schiedsgericht nicht zu der Entscheidung des Ausschlusses, so kann es eine oder mehrere der in § 20 aufgeführten Strafen verhängen. Die weiteren Befugnisse des Schiedsgerichtes bleiben unberührt.
- (11) Die unterliegende Partei des Verfahrens hat die Kosten zu tragen. Ist gegen einen Betroffenen eine Strafe ausgesprochen worden, so gilt dies gleichfalls als Unterliegen.
- (12) Die zu tragenden Kosten umfassen die Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts, berechnet nach der Kostenordnung des TKV. Des weiteren gehören dazu die Kosten für die mündliche Verhandlung, die notwendigen Auslagen und die Fotokopiekosten.
- (13) Sind Zeugen oder Sachverständige angehört worden, so bestimmt sich ihre Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.
- (14) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (15) Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes sowie wegen verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens verjähren in zwei Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Antragschrift bei der Geschäftsstelle des TKV.
- (16) Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

VII. Landesjugendtag und Landesfrauentag (LJT, LFT)

§ 23 Aufgaben von Bundesjugend- und Bundesfrauentag

- (1) Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte von Landesjugendwart, und der Vertreterin der weiblichen Jugend
 - b) Formulierung der Richtlinien und Ordnungen für die Jugendarbeit
 - c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - d) Entlastung von Landesjugendwart, stellv. Landesjugendwart und Vertreterin der weibl. Jugend
 - e) Neuwahl von Landesjugendwart, stellv. Landesjugendwart und Vertreterin der weibl. Jugend
- (2) Die Aufgaben des Landesfrauentages sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte von Landesfrauenwartin und stellv. Landesfrauenwartin
 - b) Formulierung der Richtlinien und Ordnungen für die Frauenarbeit
 - c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - d) Entlastung von Landesfrauenwartin und stellv. Landesfrauenwartin
 - e) Neuwahl von Landesfrauenwartin und stellv. Landesfrauenwartin

§ 24 Zusammensetzung von Landesjugend- und Landesfrauentag

Satzung des TKV

- (1) Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendwarten der ordentlichen Mitglieder, dem Landesjugendwart, dem stellv. Landesjugendwart und der Vertreterin der weibl. Jugend.
- (2) Der Landesjugendwart vertritt die Jugend im TKV nach außen und innen. Ihr satzungsgemäßes Vertretungsrecht gemäß § 30 BGB ist jedoch dahingehend eingeschränkt, daß bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1.000 DM die Zustimmung eines Mitglieds des Präsidiums des TKV erforderlich ist. Er entwickelt Vorschläge für den Jugendhaushalt und verwaltet diesen nach Verabschiedung durch die MV. Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung. Im Verhinderungsfall nimmt der stellv. Landesjugendwart diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Der Landesfrauentag setzt sich zusammen aus den Frauenreferentinnen der ordentlichen Mitglieder, der Landesfrauenwartin und der stellv. Landesfrauenwartin.
- (4) Die Landesfrauenwartin vertritt die Frauen im TKV nach außen und innen. Ihr satzungsgemäßes Vertretungsrecht gemäß § 30 BGB ist jedoch dahingehend eingeschränkt, daß bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1.000 DM die Zustimmung eines Mitglieds des Präsidiums des TKV erforderlich ist. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Frauenordnung. Im Verhinderungsfall nimmt die stellv. Landesfrauenwartin diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 25 Durchführung von Sitzungen von LJT und LFT

- (1) Der ordentliche LJT sowie der ordentliche LFT finden jährlich statt. Ein außerordentlicher LJT bzw. LFT wird vom Landesjugendwart bzw. der Landesfrauenreferentin einberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder des LJT bzw. LFT dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Sitzungen von LJT und LFT werden vom Landesjugendwart bzw. der Landesfrauenwartin geleitet.
- (3) Zu ordentlichen Sitzungen von LJT und LFT hat der Landesjugendwart bzw. die Landesfrauenwartin mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen mit einer Frist von mind. 2 Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
- (4) Für Abstimmungen bei LJT bzw. LFT gilt § 13, Absätze (9) und (10) entsprechend.
- (5) LJT bzw. LFT ist beschlußfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Für die Behandlung und Beschlußfassung über die Entlastung bestimmt der LJT bzw. LFT einen Versammlungsleiter, der nicht eine der in § 23, Absatz 1a bzw. Absatz 2a aufgeführten Funktionen innehat. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
- (7) Anträge zum LJT bzw. LFT können die Mitglieder des LJT bzw. LFT stellen.
- (8) Anträge sind auf dem LJT bzw. LFT zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen und bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.

VI. Kassenprüfer

§ 26 Kassenprüfer

- (1) Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen dem TKV angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
- (2) Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des TKV zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der

Satzung des TKV

stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.

- (4) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einem schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

D. Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§ 27 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

- (1) Die Wirtschaftsprüfung des TKV richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
- (2) Die Wirtschaftsführung des TKV wird im einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Haftungsausschluß

- (1) Der TKV und seine gesamten Gliederungen sowie deren Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
- (2) Der TKV haftet nicht für Verletzungen und Schäden der Karate übenden Mitglieder, die diese durch die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen erleiden. Die Möglichkeiten eines verletzten Mitgliedes, Schadensersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung des TKV oder dessen Gliederungen und deren Mitglieder zu erlangen, bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unbenommen.

§ 30 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Beschlußfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefaßt. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter ganauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlußfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.

E Schlußbestimmungen

§ 31 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des TKV (§3 Absatz 4) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 11 Abs. 2). Für die Beschlußfähigkeit und die Abstimmung gelten § 13 Abs. 3.
- (2) Diese MV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 31 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung im tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom **28.03.2009** und Bestätigung durch Amtsgericht Erfurt in Kraft.